



## Vereinbarungen und Regelungen für das ehrenamtliche Gassigehen

1. Vor dem **erstmaligen** Ausführen eines Hundes ist die Vorlage des Personalausweises erforderlich. Die Gassigängerin/der Gassigänger erklärt sich damit einverstanden, dass der Personalausweis kopiert und die Kopie aufbewahrt wird.
2. Jeder Gassigängerin/Gassigänger wird gebeten, sich in die im Foyer des Tierheimes ausliegende Gassigängerliste einzutragen.
3. Der Hund wird vom Tierheimpersonal angeleint herausgegeben bzw. nach dem Gassigehen entgegengenommen.
4. Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen Tierheimhunde **nur von Erwachsenen über 18 Jahren** geführt werden.
5. Beim Gassigehen sind die Hunde grundsätzlich **an der Leine zu führen**. Hunden, denen vom Tierheimpersonal im Vorfeld ein Maulkorb angelegt wurde, darf dieser **während des Gassigehens nicht abgenommen** werden.
6. Auf dem Tierheimgelände ist der Hund an **kurzer Leine** zu führen. Bitte halten Sie beim Holen und Bringen des Tieres Abstand zu den Tieren der anderen Gassigehrerinnen/Gassigehrer.
7. **Jeglicher Kontakt zu anderen Hunden ist während des gesamten Ausführens strikt untersagt.**
8. Die Hunde dürfen **nicht ohne vorherige Absprache und Erlaubnis** seitens der Tierheimleitung oder deren Stellvertretung, mit nach Hause genommen oder in die Stadt geführt werden.
9. Während des Gassigehens ist von eigenmächtigen Erziehungsversuchen unbedingt abzu-  
sehen. Die Weitergabe des Hundes an Dritte ist nicht gestattet.
10. Als ehrenamtlicher Gassigänger führen Sie Hunde im Auftrag des Vereins Tierheim Dreieich e.V. und sind entsprechend über das Tierheim haftpflichtversichert (fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ausgenommen). Sollte sich während des Gassigehens ein Vorfall, z.B. Beißvorfall, ereignen, ist dies nach sofortiger Rückkehr unverzüglich dem Tierheimpersonal mitzuteilen.
11. Um allergischen Reaktionen, Verdauungs- oder Gewichtsproblemen vorzubeugen, ist von einer Fütterung der Tiere während des Ausführens (Abgabe von „Leckerlis“) abzusehen.

Bei Verstößen gegen die o.g. Vereinbarungen und Regelungen ist die Tierheimleitung berechtigt, einen Hausverweis auszusprechen. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die Leitung/Stellvertretung die Aussprache eines Hausverbotes und/oder weiterreichende rechtliche Maßnahmen vor.

Dreieich, \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Gassigängerin/des Gassigängers)